

# HAUSORDNUNG

## IN DEN HÄUSERN DER WESTMECKLENBURG KLINIKUM HELENE VON BÜLOW GMBH

---

---

### PRÄAMBEL

---

Der Aufenthalt in Einrichtungen der Westmecklenburg Klinikum Helene von Bülow GmbH erfordert von allen in besonderem Maße Rücksichtnahme und Verständnis. Diese Hausordnung will dazu beitragen, das Miteinander von Patienten, Besuchern und Personal zum Wohle derjenigen zu gestalten, die wir betreuen, versorgen und begleiten.

Sie gilt verbindlich für alle Personen (Patienten, Besucher, Mitarbeiter und andere), die sich in einem Gebäude oder auf den Freiflächen des Klinikums aufhalten.

Insbesondere sind dies das

Krankenhaus Hagenow, Parkstraße 12, Hagenow

Krankenhaus Stift Bethlehem, Neustädter Straße 1, 19288 Ludwigslust

und deren Nebengebäude sowie die sie umgebenden Gelände und Verkehrsflächen.

Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Westmecklenburg Klinikum Helene von Bülow GmbH und ergänzt diese.

### § 1

#### ALLGEMEINES VERHALTEN

---

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass eine Beeinträchtigung von Personen, Sachwerten und der Krankenversorgung ausgeschlossen ist. Insbesondere ist in allen Bereichen des Krankenhauses größtmögliche Ruhe einzuhalten.
- (2) Die zur Aufrechterhaltung des ungestörten Krankenhausbetriebes ergehenden Anordnungen und Hinweise der Ärzte, des Pflegepersonals und der Krankenhausverwaltung sind zu befolgen.
- (3) Auf dem Gelände der Westmecklenburg Klinikum Helene von Bülow GmbH gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Geschwindigkeit von maximal 10 km/h ist einzuhalten. Fahrzeuge dürfen nur nach Maßgabe der aufgestellten Hinweisschilder auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Fahrzeuge, die Zufahrtswege versperren, können abgeschleppt werden. Fahrräder sind nur an den dafür gekennzeichneten Stellflächen abzustellen.
- (4) Die für die Feuerwehr gekennzeichneten Flächen sind jederzeit freizuhalten.
- (5) Für die Nutzung der Parkplätze auf dem Klinikumsgelände gelten die jeweiligen Benutzungsbedingungen für Patienten, Besucher und Mitarbeiter. Für Schäden an abgestellten Fahrzeugen wird keine Haftung übernommen.
- (6) Das Benutzen von Rollerblades, Skateboards, Elektrorollern u. ä. ist auf dem gesamten Krankenhausgelände untersagt.
- (7) Jegliche kommerzielle Betätigung auf dem Krankenhausgelände bedarf der Erlaubnis der Geschäftsführung.
- (8) Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln, Durchführung von Straßensammlungen sowie parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift (z. B. Wahlplakate; parteipolitische Handzettel) sind auf dem gesamten

Krankenhausgelände einschließlich der Grün- und Verkehrsflächen und der Parkplätze nicht gestattet. Hiervon unberührt bleiben Information- und Werbematerialien der Mitarbeitervertretungen sowie der Gewerkschaften, die im Klinikum Mitglieder haben.

## §2 VERHALTEN IM KRANKENHAUS

---

- (1) Patienten und Angehörigen ist ausschließlich der Zutritt in die ihnen zugewiesenen Patientenzimmer sowie der Aufenthaltsräume gestattet. Das Betreten der Personal-, Dienst- und Wirtschaftsräume darf nur auf Weisung bzw. mit Genehmigung des Klinikpersonals erfolgen.
- (2) Im Krankenhaus ist auf größtmögliche Sauberkeit zu achten. Das Mitbringen und Füttern von Tieren ist mit Ausnahme von Blinden-, Therapiehunden sowie Diensthunden der Polizei und anderer Sicherheitsbehörden im gesamten Krankenhausbereich (einschließlich der Grün-, Park- und Verkehrsflächen) untersagt. Topfpflanzen dürfen nicht in die Patientenzimmer und Behandlungsbereiche gebracht werden.
- (3) Die Häuser der Westmecklenburg Klinikum Helene von Bülow GmbH sind „Rauchfreie Krankenhäuser“. Das Rauchen ist nur in den dafür gekennzeichneten und mit Aschenbechern ausgestatteten Bereichen gestattet. Der Sicherheitsdienst bzw. jeder Mitarbeiter ist berechtigt, Raucher außerhalb der Raucherbereiche in eben genannte Bereiche zu verweisen.
- (4) Auf dem gesamten Krankenhausgelände ist der Genuss alkoholischer Getränke untersagt.

## §3 PATIENTEN

---

- (1) Patienten dürfen die Station bzw. das Klinikgelände nur nach Rücksprache mit den Pflegefachkräften, ggf. nach deren Rücksprache mit der behandelnden Ärztin/ dem behandelnden Arzt verlassen. Geschieht dieses Verlassen ohne Einwilligung der Pflegefachkräfte, haftet das Klinikum nicht für daraus entstehende Folgen.
- (2) Es dürfen nur die von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch die Pflegekräfte oder sonstiges medizinisches Personal (z. B. Physiotherapeuten, Röntgenassistenten) verabreichten Heil- und Arzneimittel angewendet bzw. eingenommen werden. Das Personal ist berechtigt, mitgebrachte oder nicht verbrauchte Arzneimittel in Verwahrung zu nehmen.
- (3) Speisen und Getränke dürfen ohne Zustimmung des Pflegepersonals nicht getauscht oder an andere Patienten abgegeben werden. Nicht verzehrte Speisen jeglicher Art (auch verpackt) dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.
- (4) Es gelten folgende Ruhezeiten:  
Nachtruhe: 22:00 - 6:00 Uhr,  
Mittagsruhe: 13:00 - 14:00 Uhr.  
Die Ruhezeiten sind Bestandteil der persönlichen Pflege und Behandlung. Sie sind zugunsten eines möglichst erfolgreichen Krankenhausaufenthaltes unbedingt einzuhalten.
- (5) Mit Erlaubnis des zuständigen Arztes können sich die Patienten bis zum Eintritt der Dämmerung, in den Sommermonaten bis längstens 20:30 Uhr, im Krankenhauspark oder vor dem jeweiligen Haus aufhalten.
- (6) Die Nutzung von Bild- und Tonabgebenden Geräten (MP3 Player / Klink-TV u.a.) ist nur mit Kopfhörern gestattet, die die Lautstärke so reduzieren, dass andere Patienten nicht gestört werden. Die Nutzung von elektronischen oder strahlenden Geräten ist nur mit Genehmigung des Klinikpersonals gestattet. Private Fernsehgeräte dürfen nicht betrieben werden. Bei nachhaltiger Störung der Ruhe von Mitpatienten hat die Krankenhausverwaltung das Recht zur Abschaltung aller Geräte.

- (7) Der Anschluss privater elektrischer Haushaltsgeräte (z.B. Heizgeräte, Klimageräte usw.) ist nicht erlaubt; gestattet ist lediglich die Benutzung privater Geräte, die der Körperpflege dienen (z.B. Rasierapparate).
- (8) Zum Schutze der Patienten und der medizinischen Geräte ist die Benutzung von Funktelefonen (Handys) und Funkgeräten auf der Intensivstation verboten.

#### §4 BESUCHER

---

- (1) Besuche sind nur möglich, wenn keine pflegerischen, medizinischen oder therapeutischen Maßnahmen in dem Krankenzimmer durchgeführt werden.
- (2) Durch das Verhalten von Besuchern dürfen andere Personen weder belästigt, behindert oder gefährdet werden.
- (3) Die Zahl der im Krankenzimmer anwesenden Besucher kann durch das Klinikpersonal beschränkt werden. Sie sollte zwei gleichzeitige Besucher pro Patient nicht überschreiten.
- (4) Krankenbesuche sind grundsätzlich in den durch die Stationen dafür ausgewiesenen Zeiten möglich. In den Ruhezeiten (s.o.) sind Besuche nicht erwünscht.
- (5) Außerhalb der festgelegten Besuchszeiten sind Besuche nur möglich sofern nicht vom zuständigen Arzt ganz oder teilweise Einschränkungen angeordnet werden oder der Patient dies ausdrücklich nicht wünscht oder dies kurzfristig wegen pflegerischer oder medizinischer Tätigkeiten nicht möglich ist. Besucher müssen sich beim Personal anmelden.
- (6) Besucher, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten vorliegen, dürfen das Krankenhaus nicht betreten. In Zweifelsfällen entscheidet das Krankenhauspersonal.
- (7) Auskünfte über den Gesundheitszustand der Patienten werden nur an die durch Patientenverfügung oder –einwilligung autorisierten Personen erteilt. Sie dürfen ausschließlich durch das ärztliche Personal erfolgen und werden in der Regel nicht telefonisch erteilt.
- (8) In den Intensivstationen und Infektionsbereichen (besonders gekennzeichnete Zimmer auf den Stationen) sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung und nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich. Besucher dieser Bereiche müssen die dafür vorgesehene Schutzkleidung anlegen und bis zum Verlassen tragen, wenn dies vom Arzt angeordnet oder aus pflegerischer Sicht notwendig ist.
- (9) Kinder unter 14 Jahren sollen Patienten nur in Begleitung Erwachsener besuchen. Säuglinge und Kleinkinder bis 3 Jahren dürfen grundsätzlich nicht in den Stationsbereich mitgebracht werden.

#### §5 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

---

- (1) Ohne vorgehende Genehmigung durch die Krankenhausbetriebsleitung ist es nicht gestattet, Gegenstände im Krankenhaus umzustellen, auszuwechseln oder in andere Bereiche des Krankenhauses zu verbringen.
- (2) Feuer und offenes Licht (z. B. Kerzen) sind verboten. Ausnahmen sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Geschäftsführung möglich.
- (3) Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beschädigt, verstellt oder funktionsunfähig gemacht werden. Nicht gestattet ist das Blockieren von Brandschutz- und Außentüren sowie das Verstellen von Flucht- und Rettungswegen.
- (4) Anordnungen der Feuerwehr und Polizei sowie der Klinikleitung, der Betriebsleitung und der von diesen beauftragten Personen, die die Einhaltung der Sicherheits- und Schutzmaßnahmen überwachen, ist unbedingt Folge zu leisten.

- (5) Aus Sicherheitsgründen sind in verschiedenen Bereichen unseres Hauses Videoüberwachungskameras installiert. Sie dienen dem Schutz von Patienten, Besuchern, Mitarbeitern und Sachgütern.
- (6) Film-, Fernseh-, Ton-, Rundfunk-, Video- und Fotoaufnahmen auf dem Gelände des Klinikums bedürfen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsführung. Daneben ist die Einwilligung von gefilmten oder beteiligten betroffenen Personen durch die Medien eigenständig einzuholen. Dies gilt auch für Interviews, Reportagen und sonstige Beiträge für öffentliche Medien.

## §6

### VERWAHRUNG VON WERT- UND FUNDSACHEN IM KRANKENHAUS

---

- (1) Die Westmecklenburg Klinikum Helene von Bülow GmbH haftet für keine Wertgegenstände, die nicht ausdrücklich durch das Klinikpersonal in Verwahrung genommen wurden.
- (2) Die im Bereich des Krankenhauses gefundenen Gegenstände sind in der Telefonzentrale abzugeben. Fundsachen werden für die Dauer von 12 Wochen aufbewahrt. Nach Ablauf des o. g. Zeitraums werden die Fundsachen an das Fundbüro der Stadt Hagenow bzw. Ludwigslust weitergeleitet.

## §7

### ZUSTÄNDIGKEITEN

---

- (1) Das Hausrecht bzw. die hausrechtlichen Befugnisse werden von der Geschäftsführung, der Krankenhausbetriebsleitung, den zuständigen Ärzten und Pflegekräften sowie von den beauftragten Beschäftigten (z. B. Sicherheitsdienst) ausgeübt.
- (2) Ausnahmen von dieser Hausordnung kann die Geschäftsleitung auf Antrag genehmigen.

## §8

### ZUWIDERHANDLUNGEN

---

- (1) Bei Verstößen können die betreffenden Patienten entlassen sowie Besucher und sonstige Personen aus dem Krankenhaus und vom Krankenhaugelände verwiesen und ggf. Hausverbot durch das Klinikum erteilt werden.
- (2) Mitarbeiter, die gegen diese Hausordnung verstoßen, müssen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Hagenow, Ludwigslust den 25. Oktober 2012

Dr. Volker Schulz

Geschäftsführung

Stiftspropst Jürgen Stobbe

Mitarbeitervertretung im Krankenhaus Hagenow

Mitarbeitervertretung im Krankenhaus Stift Bethlehem Ludwigslust